



Büchen, den 09.01.2019

Vermerk

Satzungsbeschluss über 1. Änd.Bebauungsplan Nr. 55 für das Gebiet: „Großer Sandkamp, nördlich der Pötrauer Straße, westlich Waldhallenweg und südlich Fuchsweg“,

In den LN am : 08.01.2019

Bekanntmachung der Gemeinde Büchen
Beschluss der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 der Gemeinde Büchen für das Gebiet: „Großer Sandkamp, nördlich Pötrauer Straße, westlich Waldhallenweg und südlich Fuchsweg“

Die Gemeindevertretung Büchen hat in der Sitzung am 04.12.2018 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 für das Gebiet: „Großer Sandkamp, nördlich Pötrauer Straße, westlich Waldhallenweg und südlich Fuchsweg“, bestehend aus dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 tritt mit Beginn des 09.01.2019 in Kraft. Alle Interessierten können die Bebauungsplanänderung und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung Büchen in 21514 Büchen, Amtsplatz 1, Zimmer 2.11, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden die Bebauungsplanänderung und die Begründung ins Internet unter der Adresse „www.amt-buechen.eu“ eingestellt.

Plangeltungsbereich

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ergänzend zu dieser Bekanntmachung ist der Text dieser amtlichen Bekanntmachung einschließlich Übersichtsplan auch im Internet unter www.amt-buechen.eu am 09.01.2019 einzusehen.

Büchen, den 04.01.2019

(L.S.)
Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister
gez. Uwe Möller

Sichtbar im Internet : 09.01.2019

Im Auftrag

Rempf